

# GAV-Regelungen und Neuerungen 2017

Infos zum GAV unter: [www.zpk-schreinergewerbe.ch](http://www.zpk-schreinergewerbe.ch)  
[www.vssm.ch](http://www.vssm.ch)

Der «Gesamtarbeitsvertrag Schreinergewerbe» 2012–2015 ist gültig für die ganze Branche.

## Hinweise:

- Die gesamtarbeitsvertraglichen Mindestlöhne werden – mit Ausnahme des Mindestlohnes für Hilfskräfte (Vgl. Tabelle unten) ab 1.1.2017 unverändert weitergeführt.
- Die Soll-Jahresarbeitszeit (JAZ) beträgt unverändert 2164 Stunden, die durchschnittliche Monatsarbeitszeit 180.33 Stunden und eine Wochenarbeitszeit durchschnittlich 41.50 Stunden
- Der normale Ferienanspruch für Arbeitnehmende beträgt 23 Tage pro Kalenderjahr, für Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr und für Arbeitnehmende ab dem 50. Altersjahr 28 Tage.
- Die Anzahl der übertragbaren Stunden beträgt 65 Mehr- und Minderstunden.

## HINWEIS ARBEITSZEITKONTROLLE UND -ERFASSUNG

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine Arbeitszeitkontrolle eines jeden Arbeitnehmenden zu führen (Art. 10. GAV; Art. 73 Abs. 1 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz). Die Verantwortung für die korrekte und vollständige Erfassung der Arbeitszeit liegt volumnäßig beim Arbeitgeber. Er kann zwar die Erfassung der Arbeitszeit an den Arbeitnehmer delegieren, nicht aber die Verantwortung für nicht korrekt erfasste Arbeitszeiten.

## LEHRLINGSLÖHNE 2017

Diese wurden gemäss Merkblatt «Lohnempfehlung für Schreinerlernende» mit Lehrvertrag ab 2017 angepasst.

## ARBEITSLOHNANPASSUNG 2017

Für die Löhne 2017 gilt das Folgende:

- Die am 31. Dezember 2016 effektiv ausbezahlten Löhne der vom GAV Schreinergewerbe erfassten Betriebe werden um CHF 20.00 pro Monat generell und CHF 30.00 pro Monat individuell erhöht.
- Lohnerhöhungen, welche in den letzten 12 Monaten vor in Kraft treten dieser Allgemeinverbindlichkeit gewährt wurden, können angerechnet werden.
- Diese Lohnerhöhungen sowie der neue Mindestlohn gilt für alle dem GAV unterstellten Betriebe ab Inkrafttreten der Allgemeinverbindlicherklärung dieser Zusatzvereinbarung.

## MINDESTLÖHNE 2017

Der Mindestlohn für eine Hilfskraft ab dem 24. Altersjahr wird angehoben (siehe Tabelle). Die restlichen Mindestlöhne bleiben unverändert.

Mindestlohn		18. Altersjahr		19. Altersjahr		1. Erfahrungsjahr (20. Altersjahr)		2. Erfahrungsjahr (21. Altersjahr)		3. Erfahrungsjahr (22. Altersjahr)		4. Erfahrungsjahr (23. Altersjahr)		ord. Mindestlohn (24. Altersjahr)	
		CHF/Mt	CHF/h	CHF/Mt	CHF/h	CHF/Mt	CHF/h	CHF/Mt	CHF/h	CHF/Mt	CHF/h	CHF/Mt	CHF/h		
gelehrte Berufe/Leute	<b>Berufsarbeiter</b>	–	–	–	–	4'018	22.30	4'214	23.35	4'410	24.45	4'655	25.80	4'900	27.20 *
	<b>Fachmonteur</b>	–	–	–	–	4'264	23.65	4'472	24.80	4'680	25.95	4'940	27.40	5'200	28.85 *
	<b>Monteur</b>	–	–	–	–	4'141	22.95	4'343	24.10	4'545	25.20	4'798	26.60	5'050	28.00 *
	<b>Schreinerpraktiker, Angelernte mit Weiterb.</b>	3'579	19.85	3'579	19.85	3'579	19.85	3'706	20.55	3'874	21.50	4'043	22.40	4'211	23.35
	<b>Sachbearbeiter Planung</b>	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	5'300	29.40
ungelernte Arbeitnehmer	<b>Hilfsmonteur</b>	3'560	19.75	3'560	19.75	3'560	19.75	3'783	21.00	4'005	22.20	4'228	23.45	4'450	24.70
	<b>Hilfskraft</b>	3'501	19.40	3'501	19.40	3'501	19.40	3'577	19.85	3'653	20.25	3'729	20.70	4'000	22.20

\*Die Mindestlöhne für Berufsarbeiter, Fachmonteur und Monteur bestimmen sich nach der Anzahl der Erfahrungsjahre. Sind die Erfahrungsjahre nicht bestimmbar, ist das Altersjahr entscheidend.